

Motion

0717 Fritschy, Rüfenacht (FDP)
Zumstein, Bützberg (FDP)

Weitere Unterschriften: 9

Eingereicht am: 15.03.2010

Verwendung der im Fonds für Spitalinvestitionen verbleibenden Mittel

Der Regierungsrat ist gebeten, dem Grossen Rat mit der Revision des Spitalversorgungsgesetzes u.a. folgende Gesetzesänderungen vorzulegen:

1. Die im Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) verbleibenden Mittel sind auf Ende 2011 den öffentlichen Spitälern zu entrichten. Die per Ende März 2010 noch nicht gesprochenen Mittel des SIF sollen bis Ende 2011 nicht mehr gesprochen werden.
2. Die Grundsätze zur Entrichtung der Mittel aus dem SIF an die öffentlichen Spitäler. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:
 - a) das regionale, kantonale und interkantonale Umfeld betreffend medizinische Versorgung inkl. Spitäler mit privater Trägerschaft, Zusammenarbeitsformen und interkantonale Koordination, basierend auf dem Umstand, dass die Kantongrenzen für die stationäre Behandlung zu Lasten der Grundversicherung auf den 1. Januar 2012 aufgehoben werden, und Wahlfreiheit gilt
 - b) die medizinische Entwicklung und die Qualität der Leistungserbringung
 - c) die langfristigen Gesamtkosten der stationären und der ambulanten Versorgung der Bevölkerung
 - d) die infrastrukturelle Ausgangslage der Leistungserbringer.
 - e) die Auszahlungen bzw. Kreditsprechungen an die Spitäler in den letzten zehn Jahren
 - f) die Investitionsplanung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Spitalversorgung mit Nachweis, dass die Investitionen nach der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern aufgestellten Regelung refinanzierbar sind

Begründung:

Mit der Revision des KVG übernimmt der Kanton ab 2012 eine andere Rolle als bisher. Hauptaufgaben des Kantons werden sein:

- Aufsicht über die qualitativ gute Versorgung und die Einhaltung der Pflichten der Leistungserbringer
- Bestimmen des Leistungsspektrums gemäss Spitalplanung
- Definition der Listenspitäler aufgrund von Qualität und Wirtschaftlichkeit
- Bezahlen der dem Kanton gemäss KVG zufallenden Anteile an den Fallpauschalen inkl. Investitionsanteil
- Gesamtschweizerische Koordination im Bereich der hochspezialisierten Medizin
- Im Ausnahmefall: Intervention bei drohender Unterversorgung

Weitergehende Steuerungen und Eingriffe seitens der Kantone fallen weg. Insbesondere fällt die Genehmigung und direkte Finanzierung von Investitionsvorhaben der Spitäler weg.

Falls die Mittel aus dem SIF nur bis Ende 2011 für Spitalinvestitionen verwendet werden können, heisst das, dass z.B. die RSZ ihre Investitionsvorhaben entweder bis Ende 2011 dem nach heutiger Gesetzgebung finanzkompetenten Organ unterbreiten müssen oder andernfalls leer ausgehen. Diese Regelung ist nicht sinnvoll, da der Zeitdruck die Gefahr von Fehlinvestitionen erhöht und die öffentlichen Spitäler weiterhin weitgehend unselbständig bleiben. Deshalb sollen die im SIF verbleibenden Mittel den Spitälern „gerecht“, d.h. den im Spitalversorgungsgesetz festzulegenden Grundsätzen entsprechend, ausbezahlt werden.

Alle öffentlichen Spitäler verfügen heute über eine mehrjährige Investitionsplanung. Zusätzlich hat die Gesundheitsdirektion Nachweise zur Refinanzierung eingefordert. Es besteht also die Gewissheit, dass die Investitionsplanung dem Leistungsauftrag entspricht und nach geltenden Finanzgrundsätzen refinanzierbar ist. Auf dieser Basis können und sollen die gemäss den Grundsätzen zur Ausfinanzierung aus dem SIF zugeteilten Mittel von den Spitälern selber verwendet werden. Der Kanton soll bereits vor 2012 darauf verzichten, einzelne Investitionsvorhaben zu prüfen und allenfalls zu finanzieren. Der Kanton hat später lediglich die Aufsicht wahrzunehmen.

Gemäss KVG sind sowohl Spitäler mit öffentlicher als auch mit privater Trägerschaft zur Leistungserbringung zu Lasten der Grundversicherung zugelassen. Die Privatspitäler sind heute im Gegensatz zu den öffentlichen Spitälern bereit, den Herausforderungen des Wettbewerbs auf den 1. Januar 2012 entgegenzutreten. Sie entscheiden heute und auch in Zukunft rasch und eigenständig über die vorzunehmenden Investitionen.

Der Kanton hat deshalb vor Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung dafür zu sorgen, dass die Spitäler mit öffentlicher Trägerschaft am 1. Januar 2012 mit gleich langen Spiessen am Markt auftreten können.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 18.03.2010

Antwort des Regierungsrates

Das Verfahren für die Ausrichtung von Investitionsabgeltungen obliegt im Spitalbereich nach Artikel 31 Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG) dem Regierungsrat. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine so genannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats gemäss Artikel 53 Absatz 3 Grossratsgesetz.¹ Der Regierungsrat hat dabei einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der erste Punkt der Motion verlangt ein Moratorium bis Ende 2011 für Ausgaben aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF). Ende 2011 sollen die verbleibenden Mittel aus dem SIF nach bestimmten Kriterien (Punkt 2) auf die öffentlichen Spitäler verteilt werden. Bezweckt wird, dass der Kanton ab sofort die einzelnen Investitionsvorhaben nicht mehr prüft, an Stelle dieser Prüfungen soll Ende 2011 eine «gerechte» Verteilung der im SIF noch vorhandenen Mittel treten.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus drei Gründen ab:

¹ Davon nicht betroffen sind selbstverständlich die Entscheidungen über einzelne Gesuche, die in der Finanzkompetenz des Grossen Rats liegen.

1. Diejenigen Leistungserbringer, die sich bereits jetzt auf die neuen Anforderungen ausrichten, sollen bis Ende 2011 darin nicht mit einem Moratorium behindert werden.

Mit dem SpVG verfügen die Leistungserbringer seit 2007 einerseits über breitere unternehmerische Handlungsspielräume, andererseits müssen sie aber wichtige Verpflichtungen wahrnehmen. Insbesondere müssen sie die Versorgung ihrer Region sicherstellen, aber auch für das betriebliche Funktionieren ihrer Institution besorgt sein. Um nach dem Systemwechsel per 2012 mit der vorgesehenen Abgeltung ihren Betrieb weiter betreiben zu können, ist es für die Leistungserbringer zentral, sich möglichst rasch auf die neuen Anforderungen auszurichten. Die Leistungserbringer wurden deshalb von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) aufgefordert, ihre Strategie den veränderten Rahmenbedingungen gemäss KVG-Teilrevision anzupassen und die Ergebnisse bis Mitte 2010 zu unterbreiten. Die GEF will in der Folge gemeinsam mit den Leistungserbringern zukunftsgerichtete Investitionen definieren und bis Ende 2011 dem zuständigen finanzkompetenten Organ unterbreiten.

Das mit der Motion geforderte Moratorium würde die initiativen Leistungserbringer hindern, sich möglichst rasch auf die neuen Anforderungen auszurichten. Mit einem Moratorium würde die Gefahr bestehen, dass Prozesse weitergeführt werden, welche mit der Abgeltung gemäss KVG-Revision ab 2012 nicht mehr finanzierbar sind. Kurzfristig profitieren würden insbesondere Leistungserbringer, welche sich bis heute ungenügend auf den Systemwechsel vorbereitet haben.

2. Projekte werden auch nach den heute geltenden Regelungen nach ähnlichen Kriterien wie den unter Punkt 2 aufgeführten beurteilt.

Im Wesentlichen wendet die GEF die folgenden Kriterien an:

- Die Grundlagen und planerischen Vorgaben aus der Versorgungsplanung müssen berücksichtigt sein,
- es muss aufgezeigt werden, wie das Anlagevolumen mit den ab 2012 erwarteten Einnahmen refinanziert werden kann,
- es muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass das Vorhaben bis Ende 2011 dem finanzkompetenten Organ unterbreitet werden kann.

Die meisten der von den Motionärinnen verlangten Kriterien sind damit abgedeckt.

Die GEF hat aus von den Leistungserbringern eingereichten Unterlagen eine provisorische Investitionsfinanzplanung erstellt. Sie hat dabei festgestellt, dass die Leistungserbringer sehr unterschiedliche Ausgangslagen haben und die Ausrichtung auf den Systemwechsel mit unterschiedlichem Tempo vorangetrieben wird. Die GEF hat deshalb weiterführende Strategieüberlegungen von den Leistungserbringern verlangt und wird darauf basierend eine konsolidierte Investitionsfinanzplanung erstellen. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass keine Fehlinvestitionen erfolgen.

3. Den «gerechten» Ausgleich soll eine Übergangsregelung im revidierten SpVG sicherstellen.

Um die kantonale Gesetzgebung den Anforderungen des Bundesrechts anzupassen, wird derzeit in der GEF die Revision des Spitalversorgungsgesetzes vorbereitet. Sie soll per 1. Januar 2012 in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt die Revision Spitalfinanzierung des Krankenversicherungsgesetzes in Kraft tritt. Es ist geplant, dass der erste Entwurf für die Revision des Spitalversorgungsgesetzes noch dieses Jahr in die Vernehmlassung geht und in der zweiten Hälfte 2011 vom Grossen Rat behandelt werden soll.

Für den Übergang zum neuen Finanzierungssystem wird der Regierungsrat dem Grossen Rat im Rahmen der Revision des Spitalversorgungsgesetzes einen Vorschlag für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Leistungserbringer vorlegen. Dieser Vorschlag wird sich nach den finanz- und tresoreriepolitischen Möglichkeiten des Kantons ausrichten müssen, d. h. es können ausschliesslich die verbleibenden Mittel des Fonds per Ende 2011 für Spitalinvestitionen verwendet werden.

Die beschriebenen Regelungen wurden durch den Regierungsrat noch nicht konsolidiert.

Derzeit stehen im SIF noch rund CHF 420 Mio. für neue Verpflichtungen zur Verfügung. Diese Mittel sollen so weit als möglich für Strukturanpassungen und -erneuerungen der Infrastrukturen der Leistungserbringer verwendet werden, um Prozesse möglichst rasch zu optimieren und nicht finanzierbare Strukturen ab 2012 zu vermeiden. Dabei gelten die oben dargelegten Kriterien. Entsprechende Projekte müssten bis spätestens Ende 2011 vom finanzkompetenten Organ bewilligt sein können. Sind für den Ausgleich im Fonds nicht genügend Mittel vorhanden, so ist eine proportionale Kürzung vorgesehen.

Mit dem Vorgehen der GEF wird sichergestellt, dass die Leistungserbringer im Rahmen ihrer gemäss geltendem Gesetz zugewiesenen Verantwortung und Kompetenzen möglichst rasch auf die neuen Anforderungen reagieren können und Fehlinvestitionen nach Möglichkeit verhindert werden. Für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Leistungserbringer soll mit der Übergangsregelung ein Ausgleich geschaffen werden.

Würde die Motion umgesetzt, würde die Handlungsfähigkeit der Leistungserbringer ausgerechnet in dem Zeitraum beschränkt, in dem sie am dringlichsten ist. Leistungserbringer, welche sich ungenügend auf den Systemwechsel vorbereiten, sind in ihrer Existenz bedroht oder müssten durch den Kanton zusätzlich finanziert werden.

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat